



Satzung

des

VfL Winterbach

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 27. März 2015**

Inhalt

- § 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr, sowie Vereinsfarben und Dachorganisation des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Sprachregelung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit
- § 15 Wahlen
- § 16 Ordnungen
- § 17 Datenschutz
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

Satzung des Vereins für Leibesübungen Winterbach 1883 e.V. Stand 27. März 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, sowie Vereinsfarben und Dachorganisation des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Winterbach 1883 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-73650 Winterbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter der Nummer VR 146 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Kultur, zur Stärkung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit aller, insbesondere der Jugend. Er ermöglicht die Sportausübung, fördert die soziale Kompetenz und unterstützt die Eingliederung von Mitbürgern ohne parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Unterschied. Kulturelle Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen, sowie durch Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen der bürgerlichen Gemeinde und anderer öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und der satzungsgemäßen Verwendung seiner Mittel verpflichtet. Niemand hat Anspruch auf Vereinsvermögen, noch darf jemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder anderweitig begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Sprachregelung

Alle personenbezogenen Begriffe aus dem männlich gearteten Sprachgebrauch gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches, selbständiges Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
2. Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr können nur über die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten als ordentliches, nicht selbständiges Mitglied in den Verein aufgenommen werden.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Hauptausschuss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
9. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder-versammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - 10.1. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - 10.2. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - 10.3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.10.3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
11. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 10 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt eines ordentlichen, selbständigen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des VfL Winterbach bis spätestens 30. November zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.
3. Der Austritt eines ordentlichen, nicht selbständigen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle durch einen Erziehungsberechtigten.
4. Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bzw. des Hauptausschusses und wird mit dem Tag der Zustellung wirksam.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - 4.1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - 4.2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 4.3. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ist der Betroffene zu einer mündlichen Anhörung schriftlich einzuladen. Der Beschluss ist unanfechtbar.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung im Detail geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Umlagen und Gebühren, sowie deren Fälligkeit beschließen.
3. Die Abteilungen können mit vorheriger Genehmigung des Vorstands und Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge erheben.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist vom Vorstand einzuberufen. Die entsprechende Einladung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winterbach.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten
 - 2.1. Berichte des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer
 - 2.2. Entlastungen
 - 2.3. Wahlen
 - 2.4. Anträge
 - 2.5. gegebenenfalls Satzungsänderung, Ehrungen,
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können von der durch Abstimmung mit 3/4 Mehrheit zugelassen werden. Hinweise zu Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie können als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse oder einer besonderen Situation für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Im Fall von § 11 Ziffer 4.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt im Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss die Führung des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehen, wobei im Fall von nur einem Vorsitzenden ein Stellvertreter zu wählen ist. Jeder Vorsitzende, sowie der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Im Innenverhältnis handelt der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die gleichberechtigten Vorsitzenden handeln gemeinsam nach dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung.
4. Scheidet von bis zu drei Vorsitzenden einer vorzeitig aus, so führen die Verbleibenden die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In allen anderen Fällen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden in den Vorstand zu wählen hat.

§ 12 Hauptausschuss

Die Arbeit des Hauptausschusses regelt dessen Geschäftsordnung.

Er besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. den 2 Beisitzern
5. den Abteilungsleitern
6. dem/den Vereinsjugendleitern
7. dem Ehrenvorsitzenden

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Wahlen

1. Die Wahlen sind offen und finden per Handzeichen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.
2. In den Vorstand bzw. Hauptausschuss § 12 Ziff. 1 bis 4 können nur ordentliche, selbstständige Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass durch die Amtszeit von 2 Jahren im Normalfall, bzw. 1 Jahr im Ausnahmefall, das rotierende System gewährleistet ist.
4. Für die Wahl von 2 Kassenprüfern, welche auf 2 Jahre zu wählen sind, gilt § 15 Ziff. 2 und 3 gleichermaßen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören.
5. Der / die Vereinsjugendleiter werden von der Jugendvollversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der / die Abteilungsjugendleiter werden von der Abteilungsjugend gewählt.

§ 16 Ordnungen

Zur satzungsgemäßen Durchführung des Vereinszwecks gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung und bei Bedarf eine Abteilungsordnung.

Alle Ordnungen sind gegebenenfalls verbindlich.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei deren Einberufung muss den Mitgliedern die vorgesehene Beschlussfassung zur Vereinsauflösung angekündigt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Schulden vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Winterbach zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2015 beschlossen worden und ersetzt die vorhergehende Fassung vom 26. März 2004.